

Ordnung

zur Durchführung von Sprachprüfungen Deutsch A2, B1 und B2 ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber am Studienkolleg der Hochschule Mittweida

vom 17.09.2024

Aufgrund von § 14 Abs. 5 Satz 1 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Satzung:

1. Abschnitt: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation mithilfe der Kurse: „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) bzw. „Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland“ (FSP) erwerben möchten, benötigen einen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 (FSP) bzw. B2 (DSH) nach dem Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen (GeR).
- (2) Wenn die Sprachprüfung mindestens mit dem Prädikat B2 bzw. B1 bestanden wurde, gilt dies entsprechend der Einstufung als Nachweis der sprachlichen Fähigkeit, an einem der o.g. Studienqualifizierungskurse teilzunehmen.
- (3) Diese Ordnung gilt für die Durchführung der Sprachprüfungen Deutsch A2, B1 und B2 am Studienkolleg der Hochschule Mittweida.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Durch eine bestandene Sprachprüfung der Niveaustufe B2 bzw. B1 werden die notwendigen sprachlichen Fähigkeiten in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Sprachliche Strukturen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen, um darauf aufbauend den Kursinhalten der DSH- bzw. der FSP-Kurse folgen zu können.
- (2) Eine bestandene Sprachprüfung der Niveaustufe A2 qualifiziert für die Teilnahme an einem B1- Kurs bzw. einem Vorbereitungskurs für die FSP-Kurse.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

- (1) Die Zulassung zur Sprachprüfung für die Niveaustufe A2 und B1 als auch B2 regelt der Vorsitzende der Prüfungskommission. Zur Teilnahme an der Sprachprüfung A2, B1 und B2

werden bevorzugt, jedoch nicht ausschließlich Bewerber zugelassen, die eine bedingte Zulassung für ein Fachstudium an der Hochschule Mittweida vorweisen können.

- (2) Für Teilnehmer, die einen B1- bzw. B2-Sprachkurs am Studienkolleg der HSMW besucht haben, ist die Prüfungsgebühr in der Kursgebühr enthalten. Für externe Teilnehmer an der Sprachprüfung für die Niveaustufe A2, B1 und B2 wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung der Hochschule Mittweida erhoben.
- (3) Die Prüfungstermine werden auf der Internetseite des Studienkollegs der Hochschule Mittweida veröffentlicht.
- (4) Macht ein Prüfungsteilnehmer bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Sprachprüfungen für die Niveaustufe A2, B1 und B2 bestehen aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen. Die Prüfung kann nur als Ganzes abgelegt werden.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen:
 - a. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
 - b. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und sprachliche Strukturen (SpSt)
 - c. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).
- (3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der Sprachprüfungen für die Niveaustufe A2, B1 und B2. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 5 bestanden wurde.
- (2) Das Niveau B2 wird nachgewiesen, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 67 % erfüllt wurden.

Das Niveau B1 wird nachgewiesen, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 70 % erfüllt wurden.

Das Niveau A2 wird nachgewiesen, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß

§ 10 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 50 % erfüllt wurden.

- (3) Bei den schriftlichen Prüfungen für das Niveau B2 und B1 werden *gemäß § 10* die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Sprachstrukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) In der mündlichen Prüfung gilt das Niveau B2 als erreicht, wenn mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden. In der mündlichen Prüfung gilt das Niveau B1 als erreicht, wenn mindestens 70 % der Anforderungen erfüllt wurden. In der mündlichen Prüfung gilt das Niveau A2 als erreicht, wenn 50% erfüllt wurden.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:

Sprachprüfung B1

Prädikat B1 > 70%
Prädikat A2 > 50%
unter A2 < 50%

Sprachprüfung B2

Prädikat B2 > 67%
Prädikat B1 > 57%
unter B1 < 57%

- (7) Sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung erhalten ein eigenes Prädikat entsprechend der Erfüllung der Vorgaben. Als Endergebnis zählt das geringste erreichte Prädikat der beiden Prüfungsteile.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Sprachprüfungen A2, B1 und B2 ist ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache (DaF) qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter der HSMW oder des Studienkollegs als Prüfungsvorsitzender verantwortlich.
- (2) Der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für das Fach Deutsch als Fremdsprache qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeitern der Hochschule oder des Studienkollegs zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Akteneinsicht

- (1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur im Krankheitsfall möglich. Dies ist durch ein ärztliches Attest über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit nachzuweisen. Darüber hinaus kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (2) Erscheint ein Prüfling nach seiner Zulassung nicht zur Prüfung ohne Kenntnis und Genehmigung durch den Prüfungsvorsitzenden, gilt diese als nicht bestanden. Bereits gezahlte Gebühren werden in diesem Fall nicht erstattet. Die Genehmigung des Prüfungsvorsitzenden setzt ein ärztliches Attest oder anderes Dokument über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit voraus, dass eine Nichtteilnahme rechtfertigt.

- (3) Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln zu beeinflussen, wird der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen oder im Falle bereits durchgeführter Prüfung die Prüfungsleistung als nicht bestanden bewertet. Es wird kein Zeugnis ausgestellt, die Prüfungsgebühr wird nicht erstattet. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten durch die Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Fall eines Betrugs- oder Täuschungsversuchs ist keine Wiederholung der Prüfung möglich.
- (4) Wer sich der Prüfung unterzogen hat, kann nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine schriftliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an den Prüfungsvorsitzenden zu richten. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden vom Prüfungsvorsitzenden festgelegt und schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Nicht bestandene Sprachprüfungen können nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches nur einmal innerhalb dieses Semesters an der HSMW wiederholt werden. Nach dem Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.
- (2) Diese einmalige Wiederholung kann nur als Ganzes erfolgen. Eine Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt nicht.

§ 9 Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.
- (2) Über die Sprachprüfung A2, B1 und B2 wird ein Zeugnis (gemäß Anlage) ausgestellt, das von dem Prüfungsvorsitzenden und einem von ihm dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Akademischer Grad, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung mit den Prädikaten B2, B1, A2 und ‚unter A2‘ mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.
- (3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann auf Antrag eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (4) Die Prüfungsunterlagen werden entsprechend der gesetzlichen Widerspruchsfrist aufbewahrt.

2. Abschnitt: Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftlichen Prüfungen umfassen die Teilprüfungen:
- Verstehen und Verarbeiten eines oder mehrerer Hörtexte
 - Verstehen und Verarbeiten eines oder mehrerer Lesetexte und sprachlicher Strukturen
 - Vorgabenorientierte Textproduktion.
- (2) Für die Bearbeitung der Aufgaben der Niveaustufe A2 und B1 sind keine Hilfsmittel zugelassen. Für die Bearbeitung der Aufgaben der Niveaustufe B2 sind einsprachige Wörterbücher, die den Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden, zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei Themenbereichen zugeordnet sein. Der Umfang der einzelnen Teile variiert je nach der zu prüfenden Niveaustufe.

Ablauf der Prüfungsteile im Einzelnen:

Prüfungsteil	A2/B1 - Prüfung	B2 - Prüfung
Hörverstehen	ca. 45 Minuten Einsicht der Aufgaben: 5 Minuten Erstes Vorlesen: ca. 10 Minuten Bearbeitungszeit: 5 Minuten Zweites Vorlesen: ca. 10 Minuten Bearbeitungszeit: 15 Minuten	ca. 80 Minuten Einsicht der Aufgaben: 5 Minuten Erstes Vorlesen: 10 bis 15 Minuten Bearbeitungszeit: 10 Minuten Zweites Vorlesen: 10 bis 15 Minuten Bearbeitungszeit: 40 Minuten
Leseverstehen und sprachliche Strukturen	insgesamt 90 Minuten Bearbeitungszeit	insgesamt 90 Minuten Bearbeitungszeit
Textproduktion	45 Minuten Bearbeitungszeit	60 Minuten Bearbeitungszeit

- (4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

	A2/B1 - Prüfung	B2 - Prüfung
Textform	mehrere kurze Texte in einfacher Sprache zu lebensnahen Themen (z.B. Einkaufen, Familie, Arbeit, nähere Umgebung, Wetter, Informationen zu Personen) Bsp.: Meldungen, Gespräche, Radiosendungen	ein oder mehrere Texte in komplexerer Sprache Bsp.: Radiosendungen, Podcasts, einfache wissenschaftliche Vorträge

Erwartungen	A2 – B1: • Ankündigungen, Durchsagen und Anweisungen verstehen • kurze Informationen in den Medien (Radiosendungen) oder Kurzvorträgen verstehen • alltägliche Gespräche verstehen	Zusätzlich zu den B1-Anforderungen: • längere Redebeiträge und Vorträge verstehen, • Hauptinformationen entnehmen • Komplexeren Argumentationen folgen • Notizen erstellen
	B1: • unterschiedliche Meinungen zu einem Thema oder einfache Zusammenhänge verstehen, wiedergeben	
Textumfang	4000 bis 6000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	5500 bis 7000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)
Voraussetzungen	Keine Fachkenntnisse notwendig Themen können z.B. durch Wortlisten oder Schaubilder vorentlastet werden	
Durchführung	Texte werden zweimal vorgelesen bzw. abgespielt	
Mögliche Aufgabenstellungen	• Multiple-Choice • Erkennung von richtigen bzw. falschen Informationen • Zuordnungsaufgaben • (halb-)offene Aufgaben • Ergänzung von Lückentexten	• Multiple-Choice • Erkennung von richtigen bzw. falschen Informationen • Zuordnungsaufgaben • (halb-)offene Aufgaben • Ergänzung von Textpassagen oder Schemata
Bewertung	Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.	

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und sprachlicher Strukturen

- Leseverstehen -

	A2/B1 - Prüfung	B2 - Prüfung
Textform	Mindestens zwei kürzere Texte in einfacher Alltagssprache und zu lebensnahen Themen Bsp.: Anzeigen, Prospekte, einfache Korrespondenz, Notizen und Mitteilungen	Ein oder mehrere Texte in komplexerer Sprache Bsp.: kürzere als auch längere, komplexere Sachtexte, Kommentare, Zeitungsartikel oder Berichte

Erwartungen	A2: • Allgemeine und spezifische Informationen in Anzeigen verstehen • kurze, einfache Texte lesen und verstehen • in einfachen Alltagstexten konkrete, vorhersehbare Informationen auffinden • kurze, einfache persönliche Briefe verstehen	Zusätzlich zu den B1-Anforderungen: • aus Quellen Informationen, Gedanken und Meinungen entnehmen • Zusammenhänge und Prozesse erkennen, ergänzen und wiedergeben
	B1: • Informationen und Argumentationen in einfachen Pressetexten und (in)formellen Mitteilungen verstehen • Korrespondenz, Notizen und Mitteilungen lesen und verstehen	
Textumfang	3000-4000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	4500 bis 6000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)
Voraussetzungen	Keine Fachkenntnisse notwendig Themen können z.B. durch Wortlisten oder Schaubilder vorentlastet werden	
Mögliche Aufgabenstellungen	• Multiple-Choice • Erkennung von richtigen bzw. falschen Informationen • Zuordnungsaufgaben • (halb-)offene Aufgaben • Ergänzung von Lückentexten	• Multiple-Choice • Erkennung von richtigen bzw. falschen Informationen • Zuordnungsaufgaben • (halb-)offene Aufgaben • Ergänzung von Textpassagen oder Schemata
Bewertung	Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.	

- Sprachliche Strukturen -

	A2/B1 - Prüfung	B2 - Prüfung
Erwartungen	dem Niveau entsprechende, grammatikalische Strukturen: • erkennen • verstehen und • anwenden	Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen Aufgaben können die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch,

		morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen)
Mögliche Aufgabenstellungen	• Bildung von Sätzen mit vorgegebenen Satzteilen • Ergänzungen im Lückentext mit Auswahlmöglichkeiten und/oder vorgegebenen Begriffen • Zuordnungsaufgaben	• Ergänzungen, • Multiple-Choice, • Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie • verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation)
Bewertung	Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.	

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

	A2/B1 - Prüfung	B2 - Prüfung
Aufgabe/ Erwartungen	A2: kurze, einfache Notizen und Mitteilungen verfassen B1: • einfache, zusammenhängende Texte schreiben • Freies Schreiben nach Vorgabe von Leitpunkten: Berichten, Informieren, Vergleichen, Ratschläge geben, Meinung äußern etc.	• sich selbständig und zusammenhängend zu einem allgemeinen, über die eigene Welt hinausgehenden Thema äußern. • Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen
Umfang	mind. 150 Wörter	mind. 200 Wörter
Mögliche Aufgabenstellungen	zwei schriftliche Aufgaben mit unterschiedlichen Grad an Lenkung • kürzere Mitteilungen • Wegbeschreibung • persönliche Briefe • Erstellung von Notizen und Vergleichbares	Erörterung eines bekannten Themas Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken und Zitate, Statements oder Kurztexte, sowie Bilder wie Karikaturen dienen.

Bewertung vorgabenorientierte Textproduktion:

Die Bewertung der Leistung erfolgt anhand eines Bewertungsbogens nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

Kriterium	Kompetenzen
Kommunikative Aufgabenbewältigung	Soziolinguistische Angemessenheit
Kommunikative Gestaltung	Kohärenz und Kohäsion
Formale Richtigkeit	Grammatische Korrektheit Wortschatzbeherrschung
Spektrum sprachlicher Mittel	Spektrum sprachlicher Mittel allgemein Wortschatzspektrum Genauigkeit der Aussage

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) Für die mündliche A2/B1 – Prüfung gilt:

1. Die Prüfung dient der Feststellung der Fähigkeiten des Prüflings zum sprachlichen Handeln wie Beschreibung von Bildern, dem Austausch von Informationen, der Bewertung von Informationen und der Planung, Kontrolle und der gemeinsamen Problemlösung.
2. Die Prüfung ist als Partnerprüfung durchzuführen. In Ausnahmefällen können auch Prüfungen mit drei Teilnehmern zugelassen werden (z.B., wenn ein Partner nicht zur Prüfung erschienen ist). Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten. Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
3. Die mündliche Prüfung besteht aus drei Teilen:
 - Teil 1: kurze Vorstellung der eigenen Person, ca. eine Minute. Da diese zu Hause vorbereitet werden kann, ist sie nicht in die Bewertung mit einzubeziehen, sie sollte lediglich dazu dienen, das Gespräch einzuleiten und Aufregung abzubauen.
 - Teil 2: Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal zwei Minuten je Teilnehmer und einem Dialog zu den Prüfungsthemen. Grundlage für den zweiten Prüfungsteil können Bilder zu allgemeinbekannten, lebensnahen Themen oder kurze Zitate sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Bewerten, Stellung nehmen, Begründen, Reaktion auf Meinungen etc. elizitiert werden. Dieser Teil sollte insgesamt zehn Minuten nicht überschreiten.
 - Teil 3: Planung z.B. einer Veranstaltung, einer Reise oder eines Zusammentreffens mit einem vorgegebenen Ziel. Hierzu wird eine Situation vorgelegt, zu der die Teilnehmer spontan reagieren und zielorientiert kooperieren sollen. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Vorschläge machen, auf solche reagieren, Kompromisse finden etc. elizitiert werden.

(2) Für die mündliche B2 – Prüfung gilt:

1. Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (wie Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (wie Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten) umzugehen.
2. Die Prüfung ist als Partnerprüfung durchzuführen. In Ausnahmefällen können auch Prüfungen mit drei Teilnehmern zugelassen werden (z.B. wenn ein Partner nicht zur Prüfung erschienen ist). Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten. Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
3. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal fünf Minuten je Teilnehmer und einem Gespräch von maximal zehn Minuten Dauer. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollen kurze, nicht zu komplexe und sprachlich nicht zu schwierige Texte/Zitate und/oder Schaubilder oder Grafiken sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen, Reaktion auf Meinungen, Vermutungen aufstellen etc. elizitiert werden.

(3) Für die Bewertung der mündlichen Prüfung A2/B1 und B2 gilt einheitlich:

1. Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.
2. Im Einzelnen:

Kriterium	Kommunikative Sprachkompetenzen
Kommunikative Aufgabenbewältigung	gut strukturierter, kohärenter Vortrag Inhaltliche Vollständigkeit – inhaltlich logisch, der Aufgabenstellung entsprechend, klar verständlich und selbständig
Gesprächsverhalten	(4) Übernahme der Gesprächsführung und Wechsel (5) angemessene Reaktionen auf Impulse des Prüfungspartners und der Prüfer (6) Flüssigkeit
Aussprache/Intonation	angemessene Beherrschung der Phonologie
Formale Richtigkeit	• Grammatische Korrektheit, angemessenes Spektrum an (komplexen) grammatischen Strukturen und Satzkonstruktionen • Wortschatzbeherrschung: der Niveaustufe entsprechender, abwechslungsreicher, präziser, differenzierter und themenspezifischer Wortschatz • Kontrolle und Reparatur
Spektrum sprachlicher Mittel	Genauigkeit der Aussage

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 17.09.2024.

Mittweida, den 1.10.2024

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. rer. oec. Volker Tolkmitt